OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850749/23/Wei/KHu

Datum:

Linz, 3. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde der H S GmbH, vertreten durch B G Rechtsanwälte GmbH, S x, x W, gegen den Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 21. Dezember 2016 (ohne GZ) betreffend Feststellung der Grundumlagenpflicht für das Jahr 2016 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde gemäß § 128 Abs 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (im Folgenden: WKG) festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: WKOÖ) eine Grundumlagenpflicht für 2016 in Höhe von insgesamt 96.812,10 Euro zu Recht bestehe. Diese Grundumlage setzte sich wie folgt zusammen:

> *Grundumlage 2016: 7.562,10 Euro*
> *Grundumlage Beitrag Holzinformation im Bereich Oö für 2016: 89.250,00 Euro*

I.2. Mit Eingabe vom 2. Jänner 2017 erhob die Bf Beschwerde, in der sie mit umfangreicher Begründung vorbrachte, dass die Verordnung *„Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016, Nr. x* (im Folgenden kurz: Grundumlagenverordnung 2016) gesetzwidrig sei. Ferner brachte sie vor, dass der gegenständliche Bescheid deshalb aufzuheben sei, weil *„Verstöße gegen Formvorschriften“* vorlägen; diese begründeten sich dadurch, dass zwar seitens der WKOÖ auf Grundlage der Grundumlagenverordnung 2016 aF eine Aufforderung zur Bekanntgabe des Rundholz*einschnittes* im Jahr 2015 erfolgt sei, aber nach der Neuerlassung der Grundumlagenverordnung 2016 keine Bekanntgabe des nunmehr relevanten Rundholz*einsatzes* gefordert worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017, eingelangt am 26. Jänner 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die von der Bf vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Gesetzwidrigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 und beantragte beim Verfassungsgerichtshof mit Schriftsatz vom 4. Juli 2017 gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 57 ff VfGG die Prüfung der genannten Verordnung.

I.5. Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, V 89-91/2017-45, eingelangt am 8. Jänner 2018, wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass die gegen die Grundumlagenverordnung 2016 vorgebrachten Bedenken nicht zutrafen.

I.6. Anlässlich der mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 ergangenen Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, die für die Berechnung der Grundumlagen für die Jahre 2016 und 2017 erforderlichen Angaben zur Bemessungsgrundlage spätestens in der Verhandlung bekannt zu geben.

I.7. Mit Eingabe vom 7. Februar 2018 erstattete die belangte Behörde eine Stellungnahme, in der Kopien der Einmeldung der Bf für das Jahr 2016 (Aufforderung seitens der WKOÖ vom 6. Februar 2016) sowie der Leermeldung der Bf vom 23. Mai 2017 (Aufforderung seitens der WKOÖ vom 24. April 2017) übermittelt wurden. Der Bemessung der Grundumlage für das Jahr 2016 seien die von der Bf übermittelten Daten zugrunde gelegt worden; die Grundumlage 2017 sei aufgrund einer Schätzung gemäß § 127 Abs 10 WKG (Anm.: nunmehr Abs 9 par cit) erfolgt.

I.8. Mit Eingabe vom 22. Februar 2018 erstattete die Bf eine ergänzende Stellungnahme, in der auf das o.g. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2017 eingegangen sowie mit umfassender Begründung vorgebracht wurde, dass die Grundumlagenverordnungen für die Jahre 2016 und 2017 (nach wie vor) als gesetz- bzw. verfassungswidrig anzusehen seien.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Februar 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt, die ergänzenden Stellungnahmen der belangten Behörde sowie der Bf und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Demnach steht folgender entscheidungserheblicher S a c h v e r h a l t fest:

II.2. Die Bf, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, verfügt am Standort x F, W x, über eine Gewerbeberechtigung mit dem Wortlaut *„Betrieb eines Sägewerkes“*. Sie ist Mitglied der Fachgruppe Holzindustrie in der WKOÖ.

Die Bf verfügte im Jahr 2015 über eine kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLGS) in Höhe von 2.700.751,28 Euro sowie einen Rundholzeinsatz in Höhe von 297.500 Festmetern.

Die belangte Behörde stellte eine Grundumlagenpflicht für Grundumlage „Teil a“ (2,8 ‰ der BLGS) von 7.562,10 Euro sowie für Grundumlage „Teil b“ (Beitrag Holzinformation, 0,30 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz) von 89.250,00 Euro fest.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den unter II.1. genannten Beweismitteln. Die Bf wurde mit Schreiben vom 6. Februar 2016 von der WKOÖ aufgefordert, die relevanten Daten für die Grundumlagenberechnung bekannt zu geben. Die WKOÖ forderte dabei die Angabe der *„Festmeter Rundholzeinschnitt 2015“* sowie der *„kommunalsteuerpflichtige[n] Bruttolohn- und -gehaltssumme 2015“* an. Am 25. Jänner 2018 wurde die Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, u.a. die Bemessungsgrundlagen für 2016 bekannt zu geben. Hierauf legte die belangte Behörde die unter Punkt I.7. angesprochene Einmeldung vor und erstattete eine Stellungnahme; von der Bf wurden zunächst keine Angaben zur Bemessungsgrundlage gemacht. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Vertreter der Bf aus, dass gegen die Zahlen, die die WKOÖ für die Bemessungsgrundlage dargelegt hatte, keine Einwände bestehen würden.

Wenngleich die WKOÖ im Februar 2016 die Angabe der Daten betreffend den (für die Grundumlagenverordnung 2016 aF relevanten) Rundholz*einschnitt* angefordert hat, nimmt die belangte Behörde offenbar an, dass sich diese Daten betreffend die Bf mit dem nunmehr relevanten Rundholz*einsatz* decken. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf im Jänner 2018 explizit aufgefordert hat, die Bemessungsgrundlagen zu übermitteln und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die von der WKOÖ vorgelegten Zahlen ausdrücklich nicht beanstandet wurden, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass sich für die Bf im betreffenden Jahr der Rundholz*einsatz* mit dem von der WKOÖ zunächst erhobenen Rundholz*einschnitt* deckt. Auch in der Beschwerde wurde die eigentliche Grundumlagenberechnung nicht beanstandet, sondern richteten sich die Bedenken der Bf gegen die Verordnung bzw. gegen das von der belangten Behörde durchgeführte Verfahren, ohne dessen Ergebnis inhaltlich zu beanstanden. Die relevanten Bemessungsgrundlagen sind daher im Ergebnis unstrittig.

Im Übrigen, insbesondere betreffend die Tätigkeit der Bf, den Tätigkeitsort und die Mitgliedschaft zur betreffenden Fachgruppe blieb der Sachverhalt im gesamten Verfahren unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung *„Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016, Nr. x* (Grundumlagenverordnung 2016), die eine *„für alle Berufszweige der Holzindustrie“* geltende Grundumlage - bestehend aus zwei Teilen - vorsieht.

Gemäß dieser Verordnung ist als Grundumlage „Teil a“ vom Berufszweig Sägewerksunternehmungen ein Betrag von 2,8 ‰ der BLGS (Bruttolohn- und -gehaltssumme) bei einer Mindestgrundumlage von 66,00 Euro (für ganzjährig ruhende Berechtigungen 33,00 Euro) zu entrichten. Heranzuziehen ist dabei die Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt) des vergangenen Jahres.

Zusätzlich ist als Grundumlage „Teil b“ ein Beitrag für die Holzinformation (Holzwerbebeitrag) zu entrichten, der 0,30 Euro je Festmeter Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrieholz) des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres beträgt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat beim Verfassungsgerichtshof mit Antrag vom 4. Juli 2017 beantragt, die Grundumlagenverordnung 2016 als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei hat es die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

III.3. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, V 89-91/2017-45, den genannten Antrag als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam er jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle (siehe Rz 26 ff des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes). Auch unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen seien nicht zu beanstanden (Rz 32). Ferner liege im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vor (Rz 36 ff). Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden seien. Auch hatte er keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde (Rz 48). Die Weiterleitung von Mitteln an die Arbeitsplattform *„Forst-Holz-Papier“* bzw. von dort an weitere Rechtsträger sei nicht gesetzwidrig (Rz 51). Schließlich treffe auch das Bedenken nicht zu, dass die gesetzlichen Vorschriften für die Erhöhung der Grundumlage nicht eingehalten worden seien (Rz 52).

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzte daraufhin das gegenständliche Beschwerdeverfahren fort. Die Bf brachte mit Schriftsatz vom 22. Februar 2018 sowie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erneut diverse Bedenken gegen die Grundumlagenverordnung 2016 vor. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese jedoch nicht. Im Einzelnen ist hierzu auszuführen:

III.4.1. Zum Vorbringen der Bf in der Eingabe vom 22. Februar 2018, wonach das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes *„nicht vom wahren Sachverhalt aus[gehe]“* (siehe Punkt 3. des Vorbringens), die *„Argumentation des Verfassungsgerichtshofes [...] sich daher bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse als Scheinbegründung“* erweise (Punkt 5.), die konkreten Umstände *„verkenn[e]“* (Punkt 7.) oder die Annahmen des Verfassungsgerichtshofes *„unrichtig“* seien (Punkt 8.), ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst festgestellt und auf dieser Basis die Gesetzmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 geprüft hat. Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Sachverhaltsprüfung nicht beschränkt (in diesem Sinne etwa VfSlg 5102/1965) und geht davon aus, dass es für den Fall, dass der Tatbestand noch einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, die Pflicht des Verfassungsgerichtshofes ist, diese durchzuführen (VfSlg 1412/1931 zu Bescheidbeschwerden [nunmehr Erkenntnisbeschwerden]). Aufgrund des Vorbringens der Bf, welches letztlich (materielle) Bedenken betrifft, die bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren (vgl. insbesondere die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. der gesetzlichen Grundsätze der Bemessung der Grundumlage und die „Weiterleitung“ von Mitteln), sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht dazu veranlasst, einen weiteren Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten. Auch die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich waren somit nicht erforderlich (vgl. auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten [VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098, und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144]).

III.4.2. Was die Kundmachung der gegenständlichen Verordnung betrifft, kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass diese *„die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit“* erfülle (siehe Rz 26). Angesichts der Begründungslinie des Verfassungsgerichtshofes, wonach die *„Fachgruppentagung vorliegendenfalls ausweislich des Protokolls jedes Mal eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs jeweils auf das Jahr 2016 und 2017“* beschlossen habe (siehe Rz 27; Hervorhebungen nicht im Original), geht das Verwaltungsgericht nicht davon aus,

dass die von der Bf beanstandete gesonderte Kundmachung jeweils für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 unzulässig wäre; die vom Verfassungsgerichtshof verwendete Formulierung scheint eine solche Notwendigkeit vielmehr sogar zu implizieren.

III.4.3. Was die von der Bf beanstandete Beschlussfassung für zwei Jahre (2016 und 2017) betrifft, welche dem aus der GO bzw. dem WKG ableitbaren Grundsatz, dass Beschlüsse jeweils (nur) für ein Jahr im Vorhinein zu erfolgen hätten, widerspreche, ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aus den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes, dass auch aus diesem Aspekt keine Normbedenken bestehen: Wie dargestellt, führte der Verfassungsgerichtshof einerseits aus, dass *„jedes Mal eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs jeweils auf das Jahr 2016 und 2017“* beschlossen worden sei (siehe erneut Rz 27), und anerkannte andererseits den *„Sonderfall“* der unterjährigen Beschlussfassung, die den Zweck verfolgt habe, einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Dieser *„Sonderfall“* führte dazu, dass die unterjährige - und damit auch zurückwirkende - Beschlussfassung für das Jahr 2016 nicht beanstandet wurde (siehe Rz 38). Das Verwaltungsgericht geht daher nicht davon aus, dass die gegenständliche Beschlussfassung, welche Einschränkungen „*jeweils*“ auf das Jahr 2016 und das Jahr 2017 enthält, mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre, weil darin keine Zweijährigkeit der Grundumlage im eigentlichen Sinn zu erblicken ist. Zu beachten ist dabei auch, dass sich der Zeitpunkt der Beschlussfassung für das Jahr 2016 ausschließlich aus der Lage des gegenständlichen *„Sonderfalles“* ergab und jene für das Jahr 2017 innerhalb des von der GO bzw. dem WKG gezeichneten Zeitrahmens erfolgte. Es erfolgte daher nicht pro futuro eine Beschlussfassung für mehrere Jahre.

III.4.4. Was schließlich das Vorbringen der Bf betrifft, wonach die Vorschriften für eine Erhöhung der Grundumlage (§ 61 Abs 2 WKG) nicht eingehalten worden seien, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof dazu ausdrücklich ausführt, dass dieses *„Bedenken [...] nicht zu[trifft], weil bis zur Kundmachung der angefochtenen Verordnung die Verordnung der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2015 gegolten hat, die eine gleich hohe Grundumlage vorsah“* (Rz 52). Wie die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im Übrigen gezeigt hat, wurde in der Einladung zur Fachgruppentagung am 22. Juli 2016 auf den Tagesordnungspunkt des Beschlusses über die Neugestaltung der Grundumlagen sowie auf deren mögliche Erhöhung ohnehin hingewiesen.

III.5. Zusammengefasst besteht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf kein Anlass, einen weiteren Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

III.6. Zur gegenständlichen Festsetzung der Grundumlage verweist die Bf darauf, dass das Verfahren gemäß § 127 Abs 9 WKG - dieser Bestimmung zufolge haben

die zur Entrichtung der Grundumlage Verpflichteten auf Verlangen alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Angaben zu machen - nicht eingehalten worden sei. Alleine schon deshalb sei der Beschwerde stattzugeben. Dieses Vorbringen erweist sich als nicht zutreffend:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde die von der Bf (zu einem Zeitpunkt, wo noch die Grundumlagenverordnung 2016 aF in Geltung stand) bereits gemachten Angaben offenbar als ausreichend für die Bemessung der Grundumlage auf Basis der Grundumlagenverordnung 2016 erachtete. Die Bemessungsgrundlagen wurden ferner vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung thematisiert und von der Bf nicht bestritten.

Allfällige Mängel eines Verwaltungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde können grundsätzlich durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (siehe VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0069, mwN; so kann etwa eine Verletzung des Rechts auf Parteiengehör bereits durch die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beschwerde geheilt sein oder wird jedenfalls dadurch saniert, dass das Verwaltungsgericht seinerseits Parteiengehör gewährt). Dies erhellt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass die Verwaltungsgerichte in der Sache selbst zu entscheiden haben sowie aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die in § 28 Abs 3 VwGVG normierte Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung zur Erlassung eines neuen Bescheides von restriktiv zu handhabenden Voraussetzungen abhängt (siehe ausführlich VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; zuletzt etwa VwGH 20.2.2018, Ra 2017/20/0498).

In concreto hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf erneut zur Bekanntgabe der Daten aufgefordert und die gegenständliche Angelegenheit in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert. Damit wurde den Parteien umfassend die Möglichkeit eingeräumt, sich sowohl zum Sachverhalt zu äußern als auch ihren Rechtsstandpunkt darzutun.

Aufgrund des unbestrittenen Sachverhaltes sind eine Aufhebung des Bescheides sowie die Zurückverweisung an die Behörde keinesfalls mit dem Gesetz vereinbar. Sollte der Bf eine ersatzlose Behebung des Bescheides vorschweben, ist darauf hinzuweisen, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein allfälliger Verfahrensfehler zur Verwirkung der Befugnis der Behörde, über eine Sache inhaltlich abzusprechen, führen würde.

III.7. Gegen die konkret vorgeschriebenen Grundumlagebeträge wurden von der Bf keine Bedenken vorgebracht und sind beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich solche auch nicht entstanden.

III.8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Verordnung fällt in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, der hierüber schon ausführlich erkannt hat. Derartige Angelegenheiten sind gemäß Art 133 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen und können demnach im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,00 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Weiß